

Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.



ESWE Versorgungs AG
Konradinerallee 25
65189 Wiesbaden

Telefon: 0800 780-2200
Telefax: 0611 780-2320
www.eswe-versorgung.de
E-Mail: kundenservice@eswe.com

Preisblatt für die Ersatzversorgung Strom (gültig ab 15.09.2022)

		bis 14.09.2022		ab 15.09.2022	
		netto		netto	
Arbeitspreis	ct/kWh	98,45		ct/kWh	73,95
Grundpreis	€/Jahr	97,45		€/Jahr	97,45

	Preisbestandteile					
	bis 14.09.2022			ab 15.09.2022		
	ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr		ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	
Vom Stromnettopreis bezahlen unsere Kunden folgende staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile						
Stromsteuer	2,050			2,050		
Konzessionsabgabe	1,990			1,990		
Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000			0,000		
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378			0,378		
Umlage nach § 19 Absatz 2 der StromNEV	0,437			0,437		
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,419			0,419		
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003			0,003		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,800			6,800		
Netz-Grundpreis		32,00			32,00	
Messstellenbetrieb		15,79			15,79	
Summe der Kostenbestandteile je Kunde in €/Jahr*			277,25 €			277,25 €
Stromeinkauf, Vertrieb, Service in €/Jahr*			1.690,75 €			1.225,25 €

*Kalkulation für einen Kunden mit einem Verbrauch von 1.900 kWh/Jahr.

Die Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile beträgt zum 15.09.2022 für den oben genannten Verbrauch 329,93 Euro* pro Jahr inkl. Umsatzsteuer.

EEG-Umlage: Die EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Zum 01.07.2022 sinkt die Umlage auf Null.

Konzessionsabgabe (KA): Entgelt, das ESWE an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen zu zahlen hat. In diesem Beispiel: Wiesbaden

KWK-Umlage: Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende parallele Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netznutzungsentgelte: Bei den Netznutzungsentgelten handelt es sich um durch die Bundesnetzagentur regulierte Entgelte, die für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erhoben werden.

Offshore-Netzzumlage nach § 17f EnWG: Die Offshore-Netzzumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz erhobene Steuer, die auf jede Kilowattstunde erhoben wird.

Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten: Die Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV): Die Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netznutzungsentgelten. Die aus der StromNEV entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.